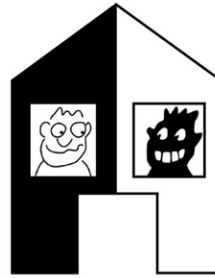


**Integrationshaus**



## **Stellungnahme**

**des Vereins Projekt Integrationshaus zum Asyl- und  
Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG**

Wien, 12.02.2026

### **Einleitung/Vorbemerkung**

Der Verein Projekt Integrationshaus nimmt zum vorliegenden Entwurf des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz (AMPAG) Stellung. Das Integrationshaus arbeitet seit mehr als 30 Jahren tagtäglich mit Schutzsuchenden sowohl in der Betreuung, Beratung, Rechtsberatung und im bildungs- und arbeitsmarktintegrativem Kontext. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf ausgesprochen kritisch. Insgesamt wird aus unserer Sicht mit der Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspakts in Österreich auch dort, wo es rechtliche Spielräume in der nationalen Umsetzung zugunsten Geflüchteter gibt, der Schwerpunkt auf Kontrolle, Minimierung von Rechten und Erhöhung bzw. Verlängerung unsicherer Bleibeperspektiven gelegt. Diese abwehrende Haltung ist in Hinblick auf die Integrationsanstrengungen von Menschen, die nach Österreich geflüchtet sind, kontraproduktiv. Die Mehrheit der Menschen, die nach Österreich flüchten, verhalten sich rechtskonform und sind bestrebt, sich hier so rasch wie möglich ein selbständiges Leben aufzubauen und in Frieden zu leben. Dies sollte sich auch in der Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspakts in Österreich widerspiegeln.

Im Folgenden wird zu ausgewählten Aspekten Stellung bezogen und es werden Empfehlungen abgegeben, die für die Umsetzung des Asyl- und Migrationspaktes als sinnvoller und effizienter erachtet werden.

### **Beibehaltung Umstieg auf Daueraufenthalt EU - § 7 Abs 2 AsylG**

Beibehaltung der Regelung des Umstiegs auf Daueraufenthalt EU nach 5 Jahren wäre sehr wohl mit der Statusverordnung vereinbar und sinnvoll.

Für jene Personen, die schon zum Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes für mehr als fünf Jahre den Status der Asylberechtigten innehatten, eine Übergangsregelung geschaffen werden, sodass diese auch bei einem nach Inkrafttreten eingeleiteten Aberkennungsverfahren von der Regelung des bisherigen § 7 Abs 3 AsylG profitieren.

### **Screening-Verfahren**

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Vulnerabilität beim Screening-Verfahren eine entscheidende Rolle eingeräumt wird und mit Verfahrensgarantien gemäß § 30 AsylG verbunden ist und zur Zuteilung in die Grundversorgung führen kann.

Gemäß Art. 53 Abs 1 VerfahrensVO wird das Grenz- oder Schnellverfahren ausgeschlossen, wenn Vulnerabilitäten nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

Dass diese Vulnerabilitäten, die für den weiteren Verfahrensablauf eine entscheidende Rolle spielen, tatsächlich auch erkannt und berücksichtigt werden, ist jedoch rechtlich nicht abgesichert, zumal es in der Zuständigkeit von

## Verein Projekt Integrationshaus – Stellungnahme AMPAG

nicht spezifisch ausgebildeten, Landespolizeidirektionen und Amtsärzt\*innen liegen soll, das Vorliegen von Vulnerabilität festzustellen, statt für diese Aufgabe die Beiziehung von Expert\*innen wie Psychiater\*innen und Psycholog\*innen verbindlich festzuschreiben.

Zwar ist in den Erläuternden Bemerkungen die Schulung des Personals zum Thema Vulnerabilität vorgesehen. Dies kann jedoch nicht die Expertise von Fachleuten ersetzen.

In der rechtlichen Umsetzung des Screenings fehlen explizite Aufklärungspflichten bezüglich des Vorbringens von Vulnerabilitäten. Es besteht somit die Gefahr, dass aufgrund mangelnder Aufklärung, Antragstellende nicht in der Lage sein könnten, nicht augenscheinliche Vulnerabilitäten wie durch Folter etc. erlittene Traumata entsprechend vorzubringen. Ebenso sollte bei Verdacht von Menschenhandel eine Einbindung von Opferschutzorganisationen erfolgen, welche über die notwendige Expertise verfügen, eine entsprechende Vulnerabilität festzustellen und die adäquate Betreuung rasch zu gewährleisten.

Die Antragstellenden sollten die Möglichkeit haben, auch von sich aus eine Vulnerabilität feststellen zu lassen und dabei von der Rechtsberatung unterstützt zu werden. Wird die Vulnerabilität nicht festgestellt, gibt es keinerlei Möglichkeit, diese Verfahrensordnung unmittelbar zu bekämpfen. Statt erst in der Bescheidbeschwerde die Möglichkeit zu erhalten, die nichterkannte Vulnerabilität zu bekämpfen, sollte die Möglichkeit bestehen, gesondert gegen die Nichtanerkennung der Vulnerabilität ein Rechtsmittel einlegen zu können. Aufgrund der weitreichenden Folgen besteht hier ein Rechtsschutzdefizit. Kommt es zu einem Grenzverfahren, könnten vulnerable Personen möglicherweise bereits abgeschoben sein, ohne dass das Vorliegen der Vulnerabilität von einer übergeordneten Instanz geprüft und festgestellt werden könnte.

### **Rechtsberatung**

§ 49 Abs 1 BFA-VG beschränkt sich abgesehen von unbegleiteten Minderjährigen auf Rechtsinformation während der Amtsstunden, statt umfassende Rechtsberatung anzubieten, die erforderlich wäre, um faire Verfahren zu ermöglichen, in denen Antragsteller im immer komplizierteren Verfahren entsprechend rechtlich vertreten sein sollten

Insbesondere auch zum Vorbringen bzw. Erkennen von Vulnerabilitäten im beschleunigten Verfahren. Zu kritisieren ist der Wegfall der UNHCR-Mitwirkung im Grenzverfahren, den es zuvor im Flughafenverfahren seit 1998 gegeben hatte.

Antragsteller im Grenzverfahren können nicht selbst eine Beratungsstelle oder eine Rechtsanwaltskanzlei aufsuchen. Die bloße Rechtsauskunft ist nicht geeignet, das daraus resultierende Rechtsschutzdefizit auszugleichen.

### **Grenzverfahren**

Der eingeschränkte Zugang zu Rechtsberatung und die lediglich einwöchige Beschwerdefrist gemäß § 33 Abs 2 AsylG führen zu einem Rechtsschutzdefizit. Gemäß Art. 67 Abs 7 lit a VerfahrensVO wäre zumindest eine

## Verein Projekt Integrationshaus – Stellungnahme AMPAG

Ausweitung auf bis zu 10 Tagen zulässig. Aufgrund des besonders rechtsschutzsensiblen Verfahrens und der logistisch herausfordernden Wahrung des Zugangs zur Rechtsberatung und -vertretung ist eine Ausweitung der Beschwerdefrist dringend geboten.

Damit die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 53 VerfahrensVO gewahrt bleiben, wonach das Grenzverfahren bei besonderen Verfahrensbedürfnissen „nicht oder nicht mehr angewandt“ werden darf, wenn die Unterstützung nicht gewährleistet ist, ist eine persönliche Einvernahme durch das BFA vor der Zuweisung notwendig. Das gilt umso mehr, wenn Ergebnisse aus dem Screening oder der Beurteilung besonderer Bedürfnisse durch die BBU noch fehlen. Gemäß § 37 und § 39 AVG hat die Behörde im Rahmen ihrer Ermittlungspflicht den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen. Komplexe Vulnerabilitäten, wie Traumatisierungen oder Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, lassen sich ohne eine persönliche Einvernahme schlicht nicht sicher identifizieren.

### **Recht auf Verbleib**

Gemäß § 11 Abs 1 Z 1 AsylG haben Antragstellende kein Recht auf Verbleib zu, wenn „aus stichhaltigen Gründen angenommen werden kann, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt“. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot gemäß 53 Abs 2 oder 3 FPG verbunden wurde, das auch aufgrund von Verwaltungsübertretungen nach der StVO oder wegen unerlaubter Beschäftigung erlassen werden kann.

Es wäre aufgrund dieser weitreichenden Konsequenzen zumindest eine Differenzierung bei der Gefahr für die öffentliche Ordnung notwendig, die nicht pauschal auf die Verhängung eines Einreiseverbots abstellt.

Gemäß § 11 Z 2 AsylG besteht kein Recht auf Verbleib im Bundesgebiet, wenn eine Voraussetzung gemäß Art 56 lit a oder b der VerfahrensVO vorliegt, also bei Folgeanträgen zur Verfahrensverzögerung bzw. ab jedem weiteren grundsätzlich.

Darunter fallen auch in anderen Ländern gestellt Asylanträge, die dann „stillschweigend zurückgenommen“ worden sein sollen, ohne dass ein inhaltliches Asylverfahren geführt worden wäre.

Ein Antrag gilt als stillschweigend zurückgenommen (Art. 41 VerfahrensVO) wenn er nicht in Einklang mit Art 17 AMMVO gestellt wurde, also wenn er nicht im Mitgliedstaat der ersten Einreise gestellt wird. Nach Art. 3 Z 19 (Definition Folgeantrag) wird ein neuer Antrag dann trotzdem als Folgeantrag gewertet, auch wenn er als stillschweigend zurückgezogen gilt und somit nie inhaltlich geprüft wurde. Nach Art. 67 ist ein Bescheid zu erlassen, wenn von einer stillschweigenden Zurücknahme des Antrags ausgegangen wird. Auch hier ist fraglich, ob Vulnerabilitäten tatsächlich berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf Anträge auf das Recht auf Verbleib für die Dauer eines anhängigen Rechtsmittelverfahrens sieht der Entwurf in § 18 Abs 2 BFA-VG eine siebentägige Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts vor. Angesichts der Vielzahl der Fälle, bei denen ein Rechtsbehelf kein automatisches Recht auf Verbleib auslöst, erscheint die in § 18 Abs 2 BFA-VG gewählte Frist zu kurz bemessen. Zum Vergleich darf darauf hingewiesen werden, dass über Anträge zur Aussetzung von Überstellungsentscheidungen eine einmonatige Entscheidungsfrist

## Verein Projekt Integrationshaus – Stellungnahme AMPAG

vorgesehen ist (siehe Art 43 Abs 3 Asyl- und Migrationsmanagementverordnung). Es wird daher empfohlen, die Entscheidungsfrist über Anträge auf das Recht auf Verbleib angemessen zu verlängern.

### **§ 54 a AsylG - Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 2 oder 3 EMRK**

Ob das Abschiebehindernis gemäß § 50 Abs 1 FPG nur vorübergehend oder dauerhaft sein wird, ist Voraussetzung für die Erteilung.

Bei einem nur vorübergehenden Abschiebehindernis ist lediglich eine Duldung zu erteilen, was einerseits zu einer massiven Schlechterstellung der Betroffenen, andererseits zu einem sehr hohen bürokratischen Aufwand für Behörden und Gerichte führt. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an alle Personen, bei denen im Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen nach § 50 Abs 1 FPG und keine Erteilungshindernisse vorliegen, würde diesen bürokratischen Aufwand ersparen. Zudem wird verhindert, dass lediglich geduldete Personen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Wenn ein Rückkehrhindernis tatsächlich vorübergehend ist, kann dies auch in der Folge bei einer anstehenden Verlängerung des Aufenthaltstitels nach nur einem Jahr durch eine abweisende Entscheidung über den Verlängerungsantrag berücksichtigt werden.

### **Familienzusammenführung**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Familienzusammenführung künftig im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verankert werden soll. Ziel ist, eine Quotenregelung für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte zu implementieren, um die im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehene Kontingentierung des Familiennachzuges zu verankern. Während das NAG im Gegensatz zum AsylG grundsätzlich Quotenregelungen erlaubt, ist eine solche zahlenmäßige Beschränkung für anerkannte Flüchtlinge nicht mit dem EU-Recht vereinbar. Kapitel V der RL sieht besondere und günstigere Verfahrensvorschriften vor. Während dem Gesetzgeber bei subsidiär Schutzberechtigten ein größerer Spielraum zusteht, gilt hier laut nationalem österreichischen Recht bereits eine Wartefrist von drei Jahren. Die diesbezügliche Judikatur des EGMR19 macht deutlich, dass der EGMR bereits eine dreijährige Wartefrist für prinzipiell bedenklich hält. Daraus folgt, dass, die Familienzusammenführung -wenn diese Wartezeit verstrichen ist- nicht mehr verhindert werden darf. Auch nicht unter Berufung auf eine Quote. Ein Quotensystem für anerkannte Flüchtlinge ist nicht mit der Richtlinie 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie) vereinbar.

Die Verankerung der Familienzusammenführung im NAG führt außerdem dazu, dass jene Familienmitglieder, die über die Familienzusammenführung kommen, einen anderen Status erhalten als jene, die bereits mit der Ankerperson einreisen. Das führt dazu, dass sich die soziale Absicherung der einzelnen Familienmitglieder stark unterscheidet: Während anerkannte Flüchtlinge Anspruch auf Sozialhilfe haben, haben Inhaber\*innen von Rot-Weiß-Rot Karten+ gar keine soziale Absicherung.

## Verein Projekt Integrationshaus – Stellungnahme AMPAG

Hierdurch werden auch Abhängigkeitsverhältnisse verfestigt (z.B. bei von Gewalt betroffenen Frauen, die über die Familienzusammenführung gekommen sind und daher mit dem Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte+ keinen Anspruch auf Sozialhilfe für sich und eventuelle Kinder haben).

### **Fehlende gesetzliche Verankerung der Obsorge ab Tag 1**

Ein gravierendes Versäumnis des vorliegenden Entwurfs ist das Festhalten an der derzeitigen Praxis, nach der unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach ihrer Ankunft oft Wochen oder Monate in Bundesbetreuungseinrichtungen verbringen, ohne dass eine klare rechtliche Obsorge durch die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) besteht. Eine gesetzliche Obsorgeregelung ab dem ersten Tag wäre daher zwingend erforderlich. Eine solche Regelung ist nicht nur im Regierungsprogramm vorgesehen, sondern stellt seit Jahren eine zentrale Forderung nationaler und internationaler Organisationen (Europarat, UNHCR, IOM, Volksanwaltschaft), zahlreicher UPR-Empfehlungen verschiedener Staaten sowie von NGOs dar. Die fortbestehende Rechtsschutzlücke begründet ein gravierendes kindergrundrechtliches Defizit.

#### *Verstoß gegen die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU bzw. Neufassung im Rahmen des Pakts)*

Gemäß Art. 24 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, so bald wie möglich Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen unterstützt und vertritt. Die derzeitige österreichische Praxis (und deren Fortschreibung im AMPAG), die Obsorge erst nach der Zulassung zum Verfahren an die Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen, verzögert diesen Schutz ungebührlich. Die im Rahmen der Registrierung vorgesehene Information gemäß § 49 Abs. 2 BFA-VG erfolgt – ebenso wie die Verfahrensvertretung im Allgemeinen – aus kinderrechtlicher Sicht zu spät.

#### *Verletzung des Vorrangs des Kindeswohls (Art. 24 EU-Grundrechtecharta & Art. 3 UN-KRK)*

Das Kindeswohl muss bei allen Behördenentscheidungen eine vorrangige Erwägung sein. Die faktische „Obsorgelosigkeit“ während der ersten Phase im Bundesbetreuungszentrum (BBZ) beraubt Kinder ihres Rechts auf Pflege und Erziehung durch eine gesetzlich verantwortliche Person. Die im Entwurf vorgesehenen Kinderschutzbeauftragten der BBU GmbH können eine solche Vertretung nicht ersetzen. Aufgrund des punktuellen und zeitlich stark begrenzten Kontakts sind sie strukturell nicht in der Lage, eine tragfähige Vertrauensbeziehung aufzubauen oder eine am Kindeswohl orientierte rechtliche Unterstützung sicherzustellen. Eine darüberhinausgehende, unabhängige Vertretung wäre daher bereits in diesem Verfahrensstadium dringend geboten. Da das AMPAG im Verfassungsrang stehende Bestimmungen (BVG Kinderrechte) berührt, ist die Nicht-Einführung der Obsorge ab Tag 1 als verfassungswidrig einzustufen.

#### *Mangelhafte Umsetzung der Verfahrensgarantien (Art. 25 Asylverfahrensrichtlinie)*

Die Asylverfahrensrichtlinie schreibt vor, dass Minderjährige während des gesamten Verfahrens durch einen qualifizierten Vertreter begleitet werden müssen. Da das AMPAG beschleunigte Grenzverfahren vorsieht, ist eine

## Verein Projekt Integrationshaus – Stellungnahme AMPAG

rechtliche Vertretung, die erst verspätet eintritt, absolut unzureichend, um die komplexen verfahrensrechtlichen Anforderungen für Kinder zu erfüllen.

### *Notwendigkeit der Obsorge ab dem Moment des Aufgriffs*

Um dem Schutzauftrag nachzukommen, muss die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) bereits mit dem Zeitpunkt des ersten Behördenkontakts (Aufgriff durch die Polizei) ex lege mit der vorläufigen Obsorge betraut sein. Nur so kann verhindert werden, dass Kinder aufgrund mangelnder Betreuungsperspektiven untertauchen (Vermeidung von „Missing Unaccompanied Children“).

Ausdrücklich begrüßt wird die gesetzliche Verankerung des Kindeswohlprinzips im Bereich der Grundversorgung. Nicht nachvollziehbar erscheint jedoch, weshalb das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, das in Österreich im Verfassungsrang steht, in diesem Zusammenhang keine ausdrückliche Erwähnung findet. Umso bedauerlicher ist, dass der Gesetzesvorschlag keine konsequente und durchgängige Umsetzung dieses Prinzips erkennen lässt. Das von einem breiten Bündnis erarbeitete Konzept zur Versorgung und Betreuung unbegleiteter Kinder ab dem ersten Behördenkontakt hätte eine zentrale Gelegenheit geboten, kindgerechte Standards nachhaltig in Österreich zu verankern. Eine entsprechende Regelung hätte zudem ermöglicht, Betreuung und Obsorge bundesweit koordiniert auszugestalten und eine faire Verteilung über alle Bundesländer sicherzustellen.

### **Fehlende gesetzliche Verankerung der Integration ab Tag 1**

Im Regierungsprogramm ist Integration ab Tag 1 verankert - konkret beginnend mit der Registrierung angeführt. Aus diesem Grund ist es umso unverständlicher, wieso der Entwurf keine Integrationsmaßnahmen ab "Tag 1" vorsieht. Integrationsmaßnahmen kommen wie schon bisher ausschließlich für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, in der Vorlage vor (§ 67 Abs 1 AsylG). Überdies wird die im § 68 AsylG (a.F.) geregelte Integrationshilfe mit dem Hinweis auf das noch zu novellierende Integrationsgesetz ersatzlos gestrichen. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag zur Änderung des Integrationsgesetzes liegt noch nicht vor, daher sollte § 68 AsylG bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten werden.

Der vorliegende Entwurf wird seiner integrationspolitischen Verantwortung nicht gerecht. Anstatt die Empfehlungen der Integrationsforschung und die Vereinbarungen des Regierungsprogramms umzusetzen, schafft das AMPAG durch die Ausweitung prekärer Aufenthaltsverhältnisse, die Erschwerung des Familiennachzugs und die Isolation in Grenzverfahren massive Hürden. Wir fordern, Integration nicht erst nach Abschluss jahrelanger Verfahren mitzudenken, sondern durch Rechts- und Stattsicherheit ab dem ersten Tag zu fördern.

### **Grundversorgung**

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 § 1 Zi 3 und Zi 5 wird nun zwischen Grundversorgung aufgrund der Grundversorgungsvereinbarung sowie Zuwendung zur Deckung des täglichen Bedarfs, die Antragsteller\*innen in ihrem täglichen Leben ein Mindestmaß an Eigenständigkeit ermöglichen soll, unterschieden. Sollte mit der Begriffsdefinition des GVG-B § 1 Zi 5 eine Leistung eingeführt werden, die die Grundversorgungsleistung in der bisherigen Form unterschreitet, muss dies abgelehnt werden. Die Grundversorgungsleistung ist an sich schon eine solche, die nur die allernotwendigsten Bedürfnisse von Antragsteller\*innen abdecken kann. Es sei nur darauf hingewiesen, dass z.B. das monatliche Taschengeld seit 2004 eur 40,00 beträgt, also nie valorisiert wurde und dies trotz teilweise hoher Inflation in den letzten Jahren.

Aber auch die Zuwendung zur Deckung des täglichen Bedarfs kann gem. § 3 Abs 2 GVG-B 2005 in der vorgeschlagenen Fassung weiter gekürzt und auch entzogen werden. Insbes. § 3 Abs 7, der vorsieht, dass eine Kürzung gem. § 3 Abs 2 Zi 6 wegen beharrlicher Nichtteilnahme an in der Hausordnung vorgesehen Grundregelkursen kann, erscheint willkürlich und unverhältnismäßig. Es ist unklar, wie diese Grundregelkurse ausgestaltet sind, wann eine beharrliche Nichtteilnahme vorliegt und mit welcher rechtlichen Grundlage hier willkürliche und unverhältnismäßige Entscheidung verhindert werden.

### **Befristete Aufenthaltstitel und ihre Auswirkungen auf die Integration**

Gemäß § 3 Abs 1 AsylG wird der Aufenthaltstitel aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erstmalig für drei Jahre ausgestellt. Er kann auf Antrag um weitere drei Jahre und anschließend um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Dies bedeutet, dass der Aufenthaltstitel nicht mehr (automatisch) unbefristet ausgestellt wird. Nach der vorherigen Regelung gemäß § 3 Abs 4 AsylG (a.F.) verlängerte sich die Gültigkeitsdauer nach der ersten dreijährigen Befristung noch auf unbefristete Dauer. Für subsidiär Schutzberechtigte wurde die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs 4 AsylG auf Antrag jeweils um zwei Jahre verlängert.

Die EU-Statusverordnung (Art. 24 Abs 4) sieht vor, dass Aufenthaltstitel für Personen mit internationalem Schutz zunächst eine Gültigkeitsdauer von mindestens drei Jahren (Flüchtlinge) bzw. einem Jahr (subsidiär Schutzberechtigte) haben müssen. Verlängerungen müssen für mindestens drei bzw. zwei Jahre erfolgen. Da beide Rechtsakte (sowohl die alte Statusrichtlinie 2011/95/EU als auch die neue Verordnung) lediglich Mindestgültigkeitsdauern festlegen, ergeben sich aus unserer Sicht keine zwingenden unionsrechtlichen Gründe, die Gültigkeitsdauer dauerhaft zu befristen. Ein wesentliches Ziel der GEAS-Reform ist die weitere Vereinheitlichung des Status von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten. Diese Harmonisierung sollte sich im nationalen Recht durch integrationsfördernde Regeln widerspiegeln. Befristete Aufenthaltstitel schaffen jedoch strukturelle Unsicherheit und stellen Hürden für die Integration in den Arbeits- und Wohnungsmarkt dar: Einerseits eine Abschreckung: Potenzielle Arbeitgeber und Vermieter, die mit den Details des Asyl- und Fremdenrechts nicht vertraut sind, werden durch die Befristung oft abgeschreckt. Und andererseits einen Sicherheitsvorbehalt: Da der Behörde die Aberkennung eines Titels bei Wegfall der Schutzgründe ohnehin

## Verein Projekt Integrationshaus – Stellungnahme AMPAG

jederzeit vorbehalten bleibt, bietet die Befristung keinen sicherheitspolitischen Mehrwert, der die Integrationsnachteile aufwiegt.

Daher wird empfohlen, Aufenthaltstitel für international Schutzberechtigte – etwa nach einer einmaligen Verlängerung – unbefristet zu gestalten.

### **Arbeitsmarktintegration für Antragsteller\*innen**

Die Hürden für den Arbeitsmarkteinstieg von Asylwerber\*innen bleiben in Österreich unverändert hoch. Der Zugang erfordert eine Beschäftigungsbewilligung, die vom Arbeitgeber beantragt werden muss. Dieser geht ein Ersatzkraftverfahren (Arbeitsmarktprüfung) voraus, zudem dürfen keine öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung ist zudem auf maximal ein Jahr befristet.

Faktisch bleibt der Arbeitsmarktzugang damit weiterhin stark eingeschränkt und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Während Personen in beschleunigten Verfahren (gem. Art. 17 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie, z. B. bei geringer Anerkennungswahrscheinlichkeit) ohnehin ausgeschlossen sind, sollte der Zugang für alle anderen Antragsteller\*innen erleichtert werden.

*Forderung nach einem „Spurwechsel“:* Die Aufnahme einer Erwerbsarbeit ist ein entscheidender Integrationsfaktor und fördert die gesellschaftliche Teilhabe sowie die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit. Um die Bereitschaft von Arbeitgeber\*innen zur Beschäftigung von Asylwerber\*innen zu erhöhen, sollte die gesetzliche Möglichkeit eines „Spurwechsels“ geschaffen werden. Dies würde den Übergang aus einem laufenden Asylverfahren in einen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ermöglichen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen (z. B. ein fester Arbeitsplatz) erfüllt sind.